Landratsamt Schmalkalden-Meiningen

-Die Landrätin-

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Schmalkalden-Meiningen

-Schülerbeförderungssatzung-

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 4 Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) sowie § 2 Abs. 2 und Abs. 5 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 22.05.2025 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren und die Grundsätze der Schülerbeförderung und der Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg für die im Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen (im folgenden nur Landkreis genannt) wohnenden Schüler:

1. der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs,
2. des beruflichen Gymnasiums,
3. des Berufsvorbereitungsjahres,
4. der Berufsvorklassen der Bildungszentren,
5. der Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

(2) Für die im Landkreis wohnenden Schüler einer Schule in freier Trägerschaft gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Landkreis nicht zur Organisation der Schülerbeförderung verpflichtet ist gemäß § 23 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG).

(3) Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht nicht, wenn Schüler Leistungen erhalten, mit denen die Beförderungskosten zum Besuch der Schule bereits gefördert werden (z.B. Leistungen nach Bundesausbildungsförderungsgesetz bzw. Leistungen sonstiger Dritter).

§ 2 Träger der Schülerbeförderung

Träger der Schülerbeförderung ist der Landkreis für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler, mit Ausnahme der Schüler überregionaler Förderschulen sowie der Spezialschulen und –klassen.

Als Träger der Schülerbeförderung hat er die Pflicht, die in § 1 genannten Schüler nach Maßgabe dieser Satzung zur Schule zu befördern oder ihnen bzw. ihren Eltern/Sorgeberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

§ 3 Grundsätze der Schülerbeförderung

(1) Die Schülerbeförderung wird nach den Vorschriften des ThürSchFG und des ThürSchfTG in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.

(2) Bei Erstellung des Stundenplanes soll der bekannte Fahrplan des öffentlichen Personennahverkehrs berücksichtigt werden.

(3) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht grundsätzlich nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.

(4) Es obliegt der Entscheidung des Landkreises, ob er die anspruchsberechtigten Schüler zur Schule befördert oder seinen Eltern/Sorgeberechtigten die notwendigen Aufwendungen (nach Thüringer Reisekostengesetz) für den Schulweg erstattet. Die Erstattung erfolgt nur in der Höhe, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung höchstmöglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung (Wochen-, Monats- und Schülerjahreskarten) zwischen Wohnung und Schule während der Unterrichtszeit (ausgenommen alle Ferien und unterrichtsfreien Tage) entstehen.

   a) Nach Aufhebung der Schulbezirke zum 01.08.2025 verpflichtet sich der Landkreis weiterhin zur Organisation der Beförderung für die in Anlage 1 erfassten Wohnorte zu den dort vorgegebenen Grund-, Regel- oder Gemeinschaftsschulen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

   b) Bei der Bestimmung des nächstgelegenen allgemeinbildenden Gymnasiums wird auf Anlage 2 verwiesen. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

   c) Bei der Bestimmung der nächstgelegenen Fachoberschule bzw. Berufsfachschule wird nicht nach Fachrichtungen unterschieden, weil es hier allein auf den zu erwerbenden Schulabschluss „Fachhochschulreife“ bzw. „Realschulabschluss“ ankommt.

   d) Schüler, welche das berufliche Gymnasium besuchen, haben für die Dauer der Ausbildung (in der Regel 3 Jahre) einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bis zum nächstgelegenen berufsbildenden Gymnasium.

(5) Mit dem in der Anlage 1 untersetzten Anspruch auf Organisation der Beförderung geht die Ausstellung eines Busfahrausweises bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einher.

(6) Für die Beförderung gelten die Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Verstöße gegen diese Leitlinien sind mit den darin genannten Sanktionen

bewehrt. Wird ein Schüler danach zeitweilig oder auf Dauer rechtmäßig von der Beförderung ausgeschlossen, hat der Schüler keinen Anspruch auf Alternativbeförderung oder Ersatz der Kosten einer Beförderung auf sonstigem Wege.

(7) Für Schüler, die aufgrund von Maßnahmen der Jugendhilfe vorübergehend in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht werden, bestimmt sich die nächstgelegene Schule entsprechend diesem vorübergehenden Aufenthaltsort. Gleiches gilt bei einer anderweitigen, vom Familienwohnsitz abweichenden Unterbringung aufgrund von Maßnahmen der Eingliederungshilfe. Abweichende Regelungen können in Absprache mit dem Fachdienst Schulen getroffen werden.

§ 4 Durchführung der Schülerbeförderung

(1) Die Schülerbeförderung wird vorrangig mit Hilfe der öffentlichen Verkehrsmittel durchgeführt. Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar, kann diese mit Schülerspezialverkehr durchgeführt werden. Andere Verkehrsmittel, insbesondere im Schülerspezialverkehr und frei gestelltem Schülerverkehr (Taxen, Mietwagen oder Busse) werden nur eingesetzt, soweit dies unumgänglich oder insgesamt wirtschaftlicher ist.

(2) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz im öffentlichen Verkehrsmittel besteht nicht.

(3) Umstiege sind zumutbar. Es besteht kein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse.

(4) Der Landkreis entscheidet über die wirtschaftlichste Art der Beförderung. Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schüler auch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel für den Schulweg zumutbar sein. Wenn der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte Beförderung wählt, werden ihm die Mehrkosten nicht erstattet. Bei Nichtinanspruchnahme eines eingerichteten Schülerverkehrs zur Schule entfällt in der Regel die Erstattung von Fahrtkosten.

(5) Eine Erstattungspflicht im Falle der Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxen und Mietfahrzeugen) besteht nur, wenn und soweit die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Schülerspezialverkehr nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Landkreis als Schulträger, auf Antrag, der Beförderung vorher zugestimmt hat. Eine Erstattungspflicht besteht nur für Fahrten, bei denen das Privatfahrzeug ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung eingesetzt wird, nicht aber für Fahrten, bei denen etwa ein Schüler anlässlich der Fahrt des Erziehungsberechtigten oder einer dritten Person zum Arbeitsplatz mitgenommen wird. Für genehmigte Fahrten, bei denen ein Privatfahrzeug ausschließlich zur Schülerbeförderung genutzt wurde, wird die Höhe der Erstattung gemäß des Thüringer Reisekostengesetzes festgelegt. Hierbei ist nur der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten, Abwesenheitstage werden nicht gezählt. Es werden nur die Kosten erstattet, welche für die kürzeste Streckenführung entstehen. Der Landkreis ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu fordern.

(6) Kein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung besteht für Fahrten zu allen sonstigen Veranstaltungen und Projekten, insbesondere zu sportlichen Wettbewerben, für Klassenfahrten, Lernen am anderen Ort, Exkursionen, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte, Studien- und Theaterfahrten. Gleiches gilt für die Fahrten zum Hort während der Ferienzeiten.

(7) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen (z.B. wegen Erkrankung von Lehrkräften, Hitzefrei usw.) bzw. außerplanmäßigem Unterrichtsschluss (z.B. am Tag der Zeugnisausgabe, Sportfest usw.) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans des öffentlichen Personennahverkehrs. In begründeten Ausnahmefällen obliegt die Entscheidung dem Träger der Schülerbeförderung.

(8) In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann von den vorangegangenen Bestimmungen abgewichen werden. Die Entscheidung obliegt in diesen Fällen der Landrätin bzw. dem Landrat des Landkreises.

§ 5 Schülerspezialverkehr

(1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar, kann diese mit Schülerspezialverkehr durchgeführt werden.

(2) Bei Schülern mit Handicap entscheidet der Landkreis, nach schriftlichem Antrag, über eine der dauerhaften oder vorübergehenden Behinderung oder Beeinträchtigung adäquate Beförderung oder eine Erstattung der Fahrtkosten nach der jeweils gültigen Fassung des Thüringer Reisekostengesetzes.

(3) Ein entsprechender Antrag ist durch die Eltern/Sorgeberechtigten im Fachdienst Schulen des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, über die Schule vor Beginn der Beförderung zu stellen.

(4) Der Anspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr besteht z.B., wenn der Schüler wegen einer dauerhaften oder vorübergehenden Behinderung bzw. Beeinträchtigung den Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht bewältigen kann oder wenn die Nutzung nicht möglich oder zumutbar ist.

Im Rahmen der Prüfung dieser beantragten Beförderung kann der Landkreis bei einer Behinderung die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abfordern. Eine vorübergehende Beeinträchtigung und deren voraussichtliche Dauer sind in der Regel mit der Antragstellung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, gegebenenfalls wird hier ein amtsärztliches Gutachten eingefordert.

(5) Die Beförderung erfolgt ausschließlich für den Schüler und ist nicht übertragbar. Wird für den Schüler eine notwendige Begleitung medizinisch indiziert, hält der Landkreis einen Sitzplatz für die Begleitperson im Verkehrsmittel vor.

§ 6 Praktikum

(1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören die Fahrten zum Betriebspraktikum der Schüler. Die Fahrtkosten für das Betriebspraktikum werden gegen Vorlage von Fahrscheinen für öffentliche Verkehrsmittel (preisgünstigste Variante, siehe Grundsätze) erstattet.

(2) Die Fahrtkosten für das Praktikum werden in der Regel nur auf dem Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen übernommen und auf schriftlichen Antrag in voller Höhe gegen Vorlage von Fahrscheinen für öffentliche Verkehrsmittel (preisgünstigste Variante gemäß § 3 Absatz 4) übernommen. Der reguläre Schülerfahrausweis ist nach Möglichkeit zu verwenden.

(3) Schüler, die ihr Praktikum außerhalb des Gebietes des Landkreises Schmalkalden-Meiningen durchführen, erhalten eine maximale Kostenerstattung von 25,00 € pro Woche (5,00 € pro Tag). Die tatsächlich entstandenen Kosten sind durch Vorlage der Fahrscheine nachzuweisen.

(4) Ist die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Weg zum Praktikumsort nicht möglich, trägt der Landkreis die Kosten für die Beförderung mit Privatfahrzeugen unter Berücksichtigung der Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 1 des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung für jeden gefahrenen Besetztkilometer zum Praktikumsbeginn und –ende. Die Kosten werden jedoch auf maximal 25,00 € pro Woche (5,00 € pro Tag) begrenzt. Die kürzeste Streckenführung wird als Berechnungsgrundlage herangezogen.

§ 7 Verfahrensweise der Rückerstattung

(1) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erfolgt in der Regel zum Ende des Schulhalbjahres auf besonderen Antrag, dieser ist erhältlich in den Sekretariaten der Schulen bzw. auf der Homepage des Landkreises. Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, über das Sekretariat der jeweiligen Schule bzw. direkt beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Fachdienst Schulen, 98617 Meiningen, schriftlich eingereicht werden. Verspätet zugegangene Erstattungsanträge über die genannten Zeiträume hinaus bleiben unberücksichtigt. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist; maßgeblich ist das Datum des Antragseinganges.

(2) Bei Anträgen auf Erstattung der Fahrtkosten sind die originalen Fahrbelege, übersichtlich nach Monaten geordnet und in der richtigen zeitlichen Reihenfolge, den Anträgen beizufügen. Bei Verlust der Fahrbelege ist keine Erstattung möglich. Im Falle des Deutschlandtickets muss in der Regel der Name und die Gültigkeitsdauer sowie der Abonnementpreis nachgewiesen werden.

§ 8 Mitwirkungspflicht

(1) Der Landkreis entscheidet auf Grundlage des Antrages über die Notwendigkeit der Beförderung, das zu benutzende Beförderungsmittel und die Verfahrensweise der Kostenerstattung im Sinne dieser Satzung.

(2) Eine Bewilligung nach dieser Satzung gilt so lange die Voraussetzungen vorliegen, die zu dieser Entscheidung geführt haben.

(3) Die Angaben auf den Anträgen müssen, insbesondere in Hinblick auf das Doppelresidenzmodell, die Fahrstrecke der Eltern zum Arbeitsplatz und dem gewünschten Abschluss, der Wahrheit entsprechen.

(4) Jede Änderung in den Verhältnissen, die den Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruch beeinflusst, insbesondere bei einem Wohnungs- und/oder Schulwechsel, ist unverzüglich und unaufgefordert über die jeweilige Schule dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Schulen, zur Entscheidung über die weitere Vorgehensweise schriftlich anzuzeigen, insbesondere zur Anordnung der sofortigen Rückgabe eines ggf. zur Verfügung gestellten Busfahrausweises. Über etwaige Kostenerstattungsansprüche (Regress) als Folge einer verspäteten Anzeige bzw. Rückgabe des Ausweises entscheidet der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Um Leerfahrten und Kosten zu vermeiden, sind bei absehbarer Nichtinanspruchnahme der Beförderungsleistung der Fachdienst Schulen des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen und das Beförderungsunternehmen durch den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler unverzüglich zu informieren. Bei schuldhaftem Versäumnis dieser Informationspflicht kann der Landkreis eine Erstattung der entstandenen Kosten von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler verlangen.

§ 9 Datenschutz

(1) Soweit für die Organisation der Schülerbeförderung, die Bearbeitung des Antrags zur Beförderung auf dem Schulweg und für die Erstattung der Beförderungsaufwendungen erforderlich, werden vom Landkreis notwendige personenbezogene Daten der Schüler, Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler erhoben und gespeichert.

(2) Für die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Mit der Antragstellung wird die Einwilligung erklärt, dass die erhobenen Daten an die durch den Schulträger beauftragten öffentlichen Verkehrsunternehmen weitergeleitet und von diesen Unternehmen verarbeitet werden dürfen.

§ 10 Schlussbestimmung

(1) Die Statusbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

(2) Diese Satzung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Meiningen, den 02.06.2025

Peggy Greiser

Landrätin